

Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Weinstadt

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Mai 1987 wurde der 1. Ausländerbeirat der Stadt Weinstadt gewählt. Damit wurde für Personen mit ausländischem Pass die Möglichkeit geschaffen, sich politisch im Gemeinwesen zu engagieren. Seither hat der Ausländerbeirat wertvolle Arbeit für das Zusammenleben und friedliche Miteinander in Weinstadt geleistet.

Die aktuellen Entwicklungen in der Integrationsarbeit machen eine Weiterentwicklung notwendig. Im Zuge der Wanderungsbewegungen nach Deutschland müssen die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Beirats überdacht und die Arbeit an neue Rahmenbedingungen angepasst werden.

Es ist ein Anliegen der Stadt Weinstadt, dass sich alle Einwohnerinnen und Einwohner mit und ohne Migrationshintergrund aktiv an der Gestaltung des Lebens in Weinstadt beteiligen können. Nur so kann Integration gelingen. Integration findet gegenseitig statt.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Gremium trägt den Namen „Integrationsbeirat“ und hat seinen Sitz in Weinstadt.
- (2) Der Integrationsbeirat ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 GemO.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen zu beraten, welche in besonderem Maße das Miteinander der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in Weinstadt betreffen und die zum Wirkungskreis der Stadt Weinstadt gehören.
- (2) Der Beirat fördert das gute Miteinander der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund, wirkt aktiv an für Weinstadt relevanten integrationspolitischen Fragen mit und trägt mit seiner Arbeit zu einer Gesellschaft bei, in der Vielfalt als Bereicherung erlebt wird. Er erfüllt als Bindeglied zwischen den verschiedenen Nationalitäten und Kulturen in Weinstadt die Aufgabe, Informationen zugänglich zu machen, Angebote zu vernetzen und die Kommunikation zu verbessern.
- (3) Der Beirat stellt eine Interessenvertretung für alle Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung dar und ist in diesem Zusammenhang auch Ansprechpartner für Integrationsfragen und Schnittstelle zur Stadtverwaltung. Er sieht Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und tritt für die öffentliche Wahrnehmung dieser ein. Der Beirat ermöglicht die Partizipation aller Bevölkerungsgruppen und fördert die Potentiale aller Zugewanderten.
- (4) Sein Ziel ist, zusammen mit der Stadtverwaltung die örtliche Integrationsarbeit voranzutreiben, indem er insbesondere die Integrationsarbeit fördert und vernetzt, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Einrichtungen und Gruppen anregt und unterstützt, die Initiative für Neues ergreift und das freiwillige Engagement/Ehrenamt fördert.

- (5) Der Integrationsbeirat macht die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme von Menschen mit Migrationshintergrund aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
- (6) Der Integrationsbeirat übt seine Tätigkeit im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg aus. Auf religiösem und parteipolitischem Gebiet verhält er sich neutral.
- (7) Die Mitglieder des Integrationsbeirats verpflichten sich, die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Satzung anzunehmen und diese Tätigkeit während der Dauer der Amtsperiode auszuüben. Die Mitglieder des Integrationsbeirats können diese ehrenamtliche Tätigkeit nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder ein Ausscheiden verlangen.

§ 3 Gremien und Arbeitsgruppen

- (1) Das Gesamtgremium selbst soll nicht operativ tätig werden. Träger von Projekten können Mitglieder oder Mitgliedsorganisationen/-einrichtungen sein, die hierfür auch Kooperationen untereinander oder mit Dritten eingehen können.
- (2) Der Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte zur Beratung und Durchführung besonderer Aufgaben und Projekten Arbeitsgruppen bilden.
- (3) Die Arbeitsgruppen können zu ihren Sitzungen entsprechende Fachleute als Berater hinzuziehen.
- (4) Entscheidungen, die nach außen wirken, sind dem Gesamtbeirat vorbehalten. Arbeitsgruppen sind nicht befugt, verbindliche Beschlüsse zu fassen.
- (5) Die Arbeitsgruppen berichten regelmäßig im Gesamtbeirat über ihre Arbeit und auf Anfrage des Vorsitzenden.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Integrationsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme:
 1. Der Oberbürgermeister bzw. die von ihm benannte Vertretung,
 2. jeweils eine Vertretung aus den Vereinen in den Bereichen Sport, Musik und Kultur,
 3. eine Vertretung der Kirchen in Weinstadt,
 4. eine Vertretung des Vereins zur Förderung von Integrationsprojekten, Weinstadt,
 5. eine Vertretung des FK Asyl,
 6. eine Vertretung der Kindergartenträger in Weinstadt,
 7. eine Vertretung der Schulen in Weinstadt,
 8. bis zu fünf Mitglieder mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung aus der Bevölkerung.
 - b. beratend:
 1. bis zu zwei Vertretungen der Stadtverwaltung, darunter der / die Integrationsbeauftragte als Geschäftsführer / Geschäftsführerin,
 2. je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.

Für jedes Mitglied wird in der Regel eine Stellvertretung bestellt. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

- (2) In begründeten Fällen können während der laufenden Periode bis zu fünf weitere Personen zusätzlich in den Integrationsbeirat berufen werden. Dies geschieht durch Abstimmung innerhalb des Integrationsbeirats mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende und ein Stellvertreter werden in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte gewählt. Ein Vertreter der Stadt übernimmt für diese Sitzung die Sitzungsleitung.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.

§ 6 Benennung der Mitglieder nach § 4 Abs. 1a, Punkte 1-7

- (1) Die Mitglieder werden von den jeweiligen Einrichtungen und Institutionen benannt.
- (2) Die Dauer der Benennung entspricht der Dauer der Amtsperiode des Gremiums.
- (3) Tritt eine in den Integrationsbeirat der Stadt Weinstadt benannte Person oder deren Stellvertretung nicht in den Beirat ein oder scheidet diese im Laufe der Amtszeit aus, ist ein Nachfolger neu zu benennen.
- (4) Die Geschäftsführung organisiert das Benennungsverfahren.

§ 7 Bewerbungsverfahren für Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1a, Punkt 8

- (1) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit gibt die Stadtverwaltung die Neukonstituierung des Beirats öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Bewerbervorschlägen auf.
- (2) Bewerbungen müssen begründet werden. Sie sollen neben der Angabe der persönlichen Daten ein Motivationsschreiben enthalten.
- (3) Die Bewerbungen müssen spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtsdauer vorliegen.
- (4) Die Stadtverwaltung prüft, ob die Bewerber die persönlichen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 5 erfüllen und erstellt einen Stimmzettel für die Wahlkommission.
- (5) Als Mitglied im Integrationsbeirat können sich nur Personen bewerben,
 - a. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. Deutsch sprechen und verstehen sowie
 - c. ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben.
- (6) Die Wahlkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen zumindest ein Vertreter der Stadtverwaltung angehört. Der Vertreter der Stadtverwaltung wird von dieser benannt. Die übrigen Mitglieder der Wahlkommission werden aus dem Gremium heraus gewählt. Die Wahlkommission soll spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit zusammenkommen.
- (7) Die Bewerber sollen vor der geheimen Abstimmung Gelegenheit erhalten, sich der Wahlkommission persönlich vorzustellen. Jedes Mitglied der Wahlkommission hat fünf Stimmen. Jeder Person kann nur eine Stimme gegeben werden.
- (8) Tritt eine in den Integrationsbeirat der Stadt Weinstadt berufene Person nicht in den Beirat ein oder scheidet diese im Laufe der Amtszeit aus, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.
- (9) Im Gremium soll je Staatsangehörigkeit nicht mehr als eine Vertretung nach § 4 Abs. 1a Punkt 8 vertreten sein.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Die Dauer der Amtsperiode beträgt 3 Jahre.
- (2) Die Geschäftsführung des Integrationsbeirats und die Verwaltung der Finanzen werden von dem / der Integrationsbeauftragten der Stadt wahrgenommen.
- (3) Der Beirat soll in der Regel jährlich zu mindestens 3 Sitzungen zusammen kommen.
- (4) Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung eine Sitzung beantragt und die Angelegenheit zum Aufgabenkreis des Beirats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Beirat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb des letzten halben Jahres bereits behandelt hat.
- (5) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung in elektronischer Form mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch schriftlich erfolgen.
- (6) Die Sitzungen des Beirats sind in der Regel öffentlich. Die Sprache des Beirats ist Deutsch. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Auf die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung eines Tagesordnungspunktes muss bereits in der Tagesordnung hingewiesen werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (7) Der Beirat kann eine Geschäftsordnung beschließen. So lange keine Geschäftsordnung beschlossen ist, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderats sinngemäß.
- (8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist.
- (9) Kann über einen angekündigten Tagesordnungspunkt mangels Beschlussfähigkeit nicht abgestimmt werden, so ist dieser in der nächsten offiziellen Sitzung erneut Verhandlungsgegenstand und die anwesenden Beiratsmitglieder beschließen darüber mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (10) Das Beratungsergebnis wird durch Abstimmung ermittelt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- (11) Der Integrationsbeirat kann sachkundige Personen in einzelne Sitzungen beratend hinzuziehen. Außerdem erhalten die Mitglieder des Ausländerbeirats bis zum Ende ihrer eigentlichen Amtszeit am 06.05.2018 die Möglichkeit, den Sitzungen des Integrationsbeirats als ständige Gäste ohne Stimmrecht beizuwohnen.
- (12) Über die Sitzung des Beirats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.
- (13) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen regelmäßig teilzunehmen. Sofern ein Mitglied an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fernbleibt, kann es nach Anhörung durch den Integrationsbeirat ausgeschlossen werden.
- (14) Scheidet ein Mitglied aus dem Gremium aus, ist für Mitglieder nach § 4 Abs. 1a, Punkte 1-7 ein Nachfolgemitglied zu benennen; für Mitglieder nach § 4 Abs. 1a Punkt 8 gilt § 4 Abs. 2 Satz 2.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

Der Integrationsbeirat legt dem zuständigen Ausschuss des Gemeinderats in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich und bei Bedarf zusätzlich auf Anfrage des Vorsitzenden, einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Der Beirat nimmt seine Arbeit am 01.05.2017 auf.
- (2) Der Integrationsbeirat kann Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Der Antrag soll den Text der Satzungsänderung beinhalten. Über Satzungsänderungen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Für den Antrag an den Gemeinderat auf Auflösung des Integrationsbeirats ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtrats erforderlich. Darüber hinaus kann der Gemeinderat den Integrationsbeirat auflösen, wenn dieser die Satzung verletzt oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. bei andauernder Beschlussunfähigkeit oder religiösen oder politischen Positionierungen).
- (4) Der bestehende Ausländerbeirat legt seine Arbeit zum 30.04.2017 nieder. Die Satzung des Ausländerbeirats tritt mit diesem Tag außer Kraft. Für die Mitglieder des Ausländerbeirats gilt § 8 Abs. 11.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.